



GEMEINDE ROHRBACH

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Dorfmitte Rohrbach“

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Rohrbach folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 8 ha umfassende Gebiet wird hiermit gemäß § 142 BauGB förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Dorfmitte Rohrbach“.
- (2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:2000 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.
- (3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden ausschließlich für die Fälle des § 144 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Anwendung. Die darüber hinausgehenden Genehmigungspflichten des § 144 BauGB finden ansonsten keine Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- (2) Sie gilt für die Dauer von 15 Jahren.

Rohrbach, 10.02.2021



Christian Keck
1. Bürgermeister

(Siegel)